

Vereinfachter Spendennachweis ohne Spendenquittung

Bitte helfen Sie uns Verwaltungskosten zu sparen

Der Schulförderverein des Lilienthal-Gymnasium e.V. ist beim Finanzamt als gemeinnütziger Verein anerkannt und von der Körperschaftsteuer befreit. Somit können Sie Spenden an unseren Verein von der Steuer absetzen.

Mitgliedsbeiträge wirkungsvoll einsetzen

Weil der Schulförderverein Ihre Mitgliedsbeiträge und Spenden so wirkungsvoll wie möglich einsetzen und hohe Ausgaben für Porto und Versandkosten vermeiden möchte, werden wir zukünftig nur noch Zuwendungs- bzw. Spendenbescheinigungen ab einem Betrag von 300 € versenden. Denn Spenden über 300 € müssen über eine vom Spendenempfänger auszustellende Spendenbescheinigung / Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden.

Ohne amtliche Quittung: Spenden bis 300 €

Spenden bis zu 300 € können hingegen ohne amtliche Spendenquittung mit

- Ihrem Einzahlungsbeleg der Überweisung oder
- Ihrer Buchungsbestätigung (Kontoauszug)

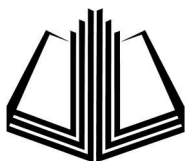
beim Finanzamt eingereicht werden. Für den vereinfachten Spendennachweis bis zu 300 € (§ 50 (4) Nr. 2 b) EStDV) an eine gemeinnützige Körperschaft ist auch bei Nachweis durch PC-Ausdruck zusätzlich ein vom Zahlungsempfänger hergestellter Beleg mit den erforderlichen Aufdrucken:

- Steuerbegünstigter Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird
- Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer, Spende oder Mitgliedsbeitrag vorzulegen.

Wir denken, dass diese Vorgehensweise auch in Ihrem Interesse ist und die so gesparten Kosten in die gemeinnützige Arbeit fließen kann.

Einzelne Bescheinigung auch weiterhin möglich

Auf Wunsch stellen wir selbstverständlich auch weiterhin eine Einzel-Spendenbescheinigung aus und senden Ihnen diese zu. Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe und Ihr Verständnis; ohne diese wäre unsere Arbeit nicht möglich.



SCHULFÖRDERVEREIN
des Lilienthal-Gymnasiums Anklam e.V.



Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 (4) Nr. 2 b) EStDV

Empfänger:

Schulförderverein des Lilienthal-Gymnasiums Anklam e.V.
Leipziger Allee 22/25
17389 Anklam

Bankverbindung:

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE72 1505 0500 0430 0046 30

Art der Zuwendung: Geldspende

Wir sind wegen Förderung der Bildung und Erziehung nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Greifswald, StNr. 084/141/00695 vom 16.02.2024 für den letzten Veranlagungszeitraum 2019 bis 2021 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Bildung und Erziehung verwendet wird.

Bei Spenden bis 300 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung. Legen Sie diesen Hinweis Ihrer Steuererklärung bei.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen, Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt.
(BMF vom 15.12.1994 – BStBl IS.884)